



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

DIE SCHULDENBREMSE VON BUND UND LÄNDERN UNTER NEUEN FINANZPOLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN AB 2020

PROF. DR. THOMAS LENK

UNIVERSITÄT LEIPZIG
INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE FINANZEN
UND PUBLIC MANAGEMENT

MITGLIED IM UNABHÄNGIGEN BEIRAT DES STABILITÄTSRATES

BERLIN, 16. SEPTEMBER 2019

VERGLEICH ZWISCHEN „ALTER“ UND „NEUER“ SCHULDENREGEL (I)

- „Alte“ Schuldenregel gem. Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG in der Fassung vor dem 01.08.2009: „Die **Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten**; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. ...“

VOR- UND NACHTEILE EINER „GOLDENEN REGEL“

Vorteile

- Kreditfinanzierung ermöglicht einen Zuwachs des staatlichen (Brutto-)vermögens
- Erhöhung des künftigen Einnahmepotenzials durch Investitionen (Investitionen tragen sich bei entsprechendem Verhältnis von Produktivitätsgewinn und Zinssatz selbst)
Ausbleiben dieser Potenzialerhöhung, wenn Investitionen nicht getätigt werden
- höhere intergenerative Gerechtigkeit bei langfristig nutzbarer Infrastruktur

Nachteile

- Schwierigkeit einer sachgerechten Abgrenzung des Investitionsbegriffs
- Ersatzinvestitionen erhöhen den Kapitalstock nicht
- Wachstumswirkung einer Investition hängt vom konkreten Investitionsobjekt ab und besteht nicht zwangsläufig
- Crowding-out-Effekt → Verdrängung privater durch öffentliche Investitionen

VERGLEICH ZWISCHEN „ALTER“ UND „NEUER“ SCHULDENREGEL (II)

- „Alte“ Schuldenregel gem. Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG in der Fassung vor dem 01.08.2009: „Die **Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten**; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. ...“
- „Neue“ Schuldenregel gem. Art. 109 Abs. 3 GG in der Fassung ab dem 01.08.2009: *Die Haushalte von Bund und Ländern sind **grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen**. Bund und Länder können **Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung** sowie eine **Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen**, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. ...“*

VERGLEICH ZWISCHEN „ALTER“ UND „NEUER“ SCHULDENREGEL (II)

	„Goldene Regel“ bis 2009	„Schuldenbremse“ ab 2009
Ökonomische Grundlage	intertemporales Äquivalenzprinzip	Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen
Begrenzung der Neuverschuldung	Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Bruttoinvestitionen	pauschal strukturelle Neuverschuldung von 0,35 % des BIPs für den Bund; keine strukturelle Neuverschuldung für die Länder
Konjunkturstabilisierung	Ausnahmeregelung für konjunkturell schlechte Zeiten	Konjunkturkomponente: automatische Stabilisatoren in konjunkturell guten und schlechten Zeiten
Verbindlichkeit im Haushaltsvollzug	Nein	Überprüfung über Kontrollkonto
Ausnahmeregelung	bei Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts	bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen

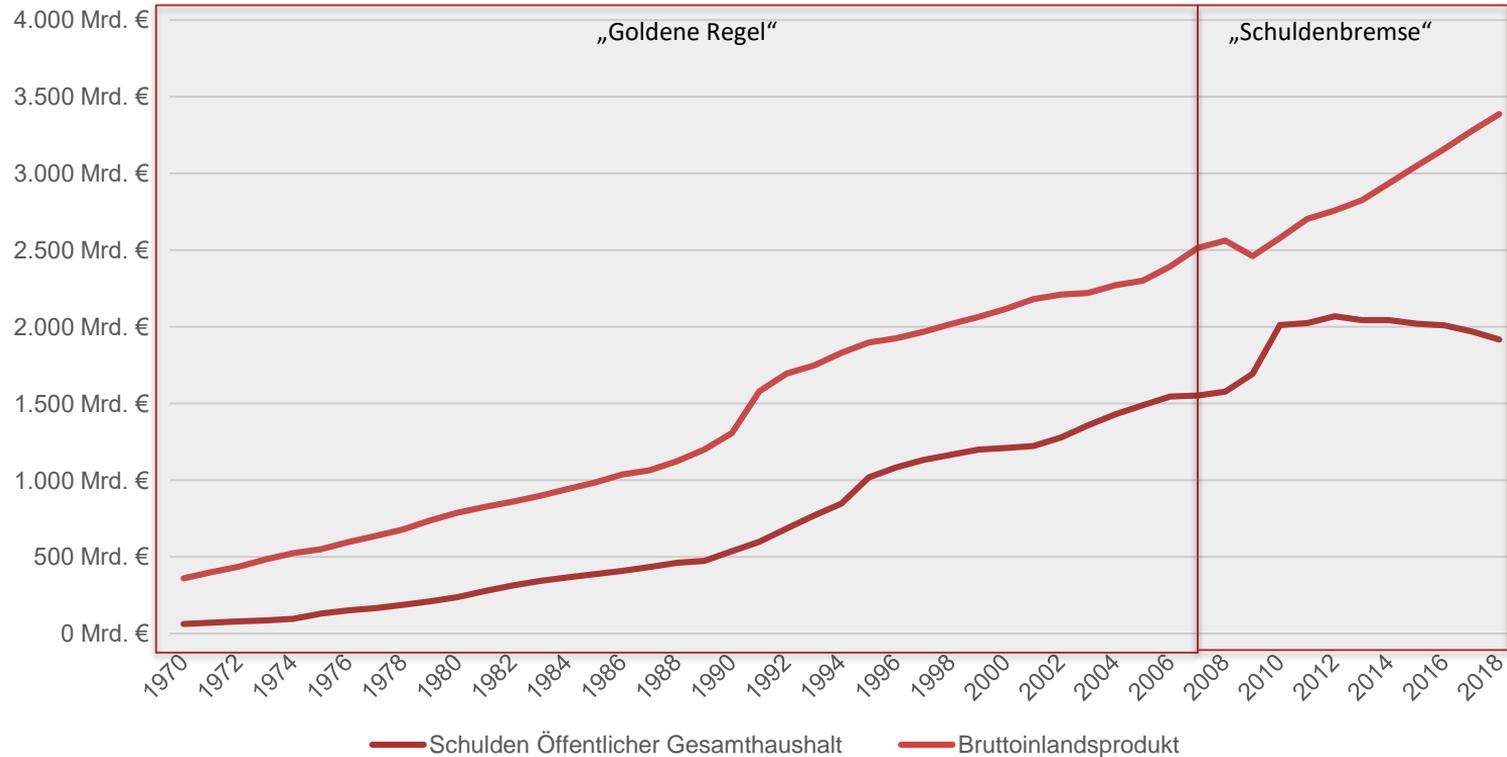
Quelle: Eigene Darstellung, in Anlehnung an: Baumann/Schneider (2010).

GRÜNDE FÜR DIE EINFÜHRUNG DER SCHULDENBREMSE

- spürbar wachsende Schuldenstände der Gebietskörperschaften seit den 1970er Jahren führten zu zunehmenden Haushalts- und Konjunkturbelastungen
- offensichtliches Versagen der zwischen 1969 und 2009 geltenden „Goldenen Regel“
 - fehlende Orientierung der zulässigen Verschuldungshöhe am tatsächlichen Wertzuwachs (Nettovermögen)
 - d. h. keine Berücksichtigung von Abschreibungen oder Vermögensveräußerungen
 - allgemeine Abgrenzungsprobleme
 - Investitionsbegriff nicht hinreichend konkretisiert
 - „Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ zu unpräzise
 - keine systematischen Pflichten zur Schuldentilgung bei guter konjunktureller Lage
 - fehlende verbindliche Kontroll- und Sanktionsmechanismen
- Banken- und spätere europäische Staatsschuldenkrise erhöhten die öffentliche Sensibilität für volkswirtschaftliche Stabilität und überhöhte Staatsverschuldung, was zu einem gesteigerten politischen Handlungsdruck führte

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020

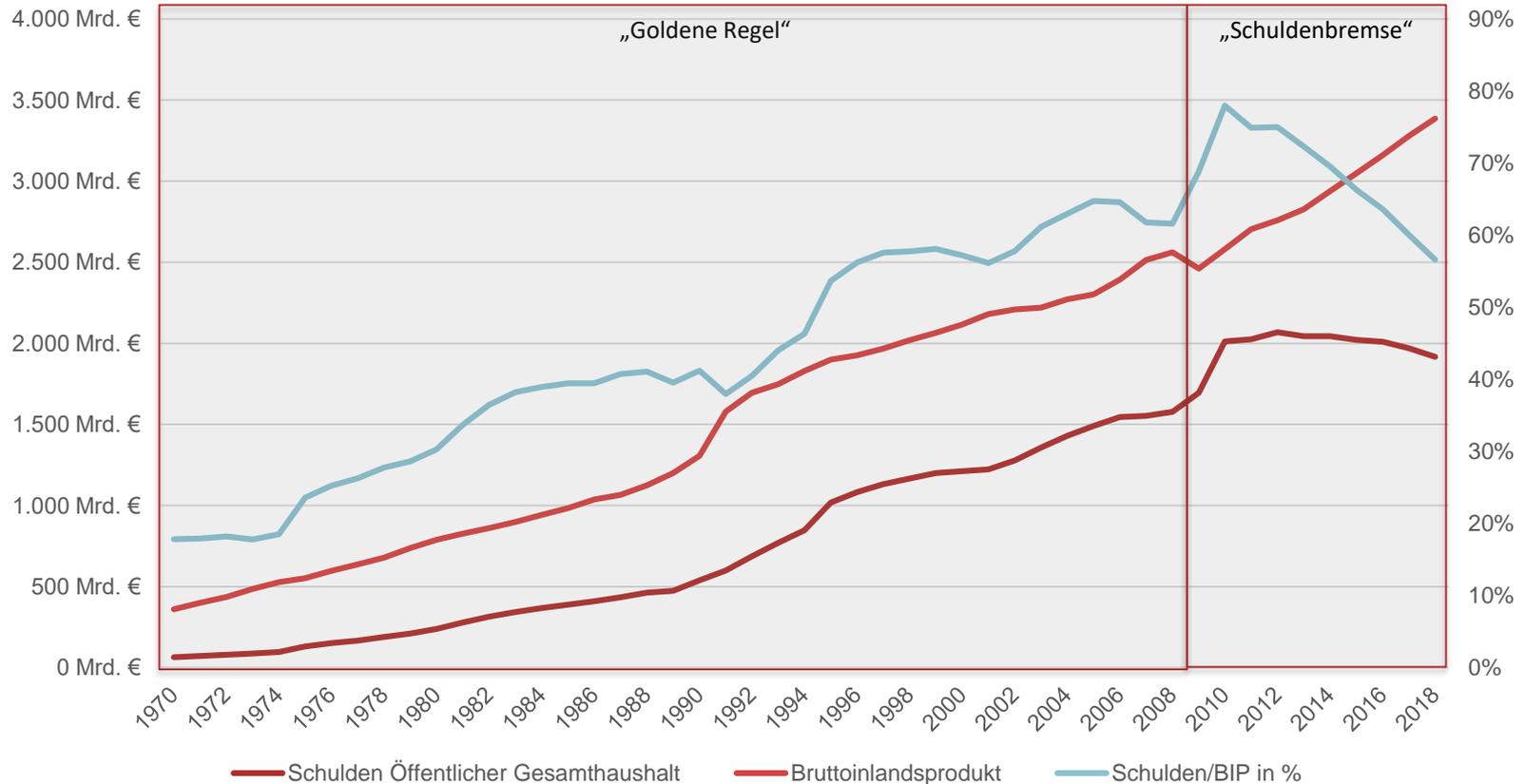
Absolute und relative Entwicklung der Verschuldung in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistisches Bundesamt (2019).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020

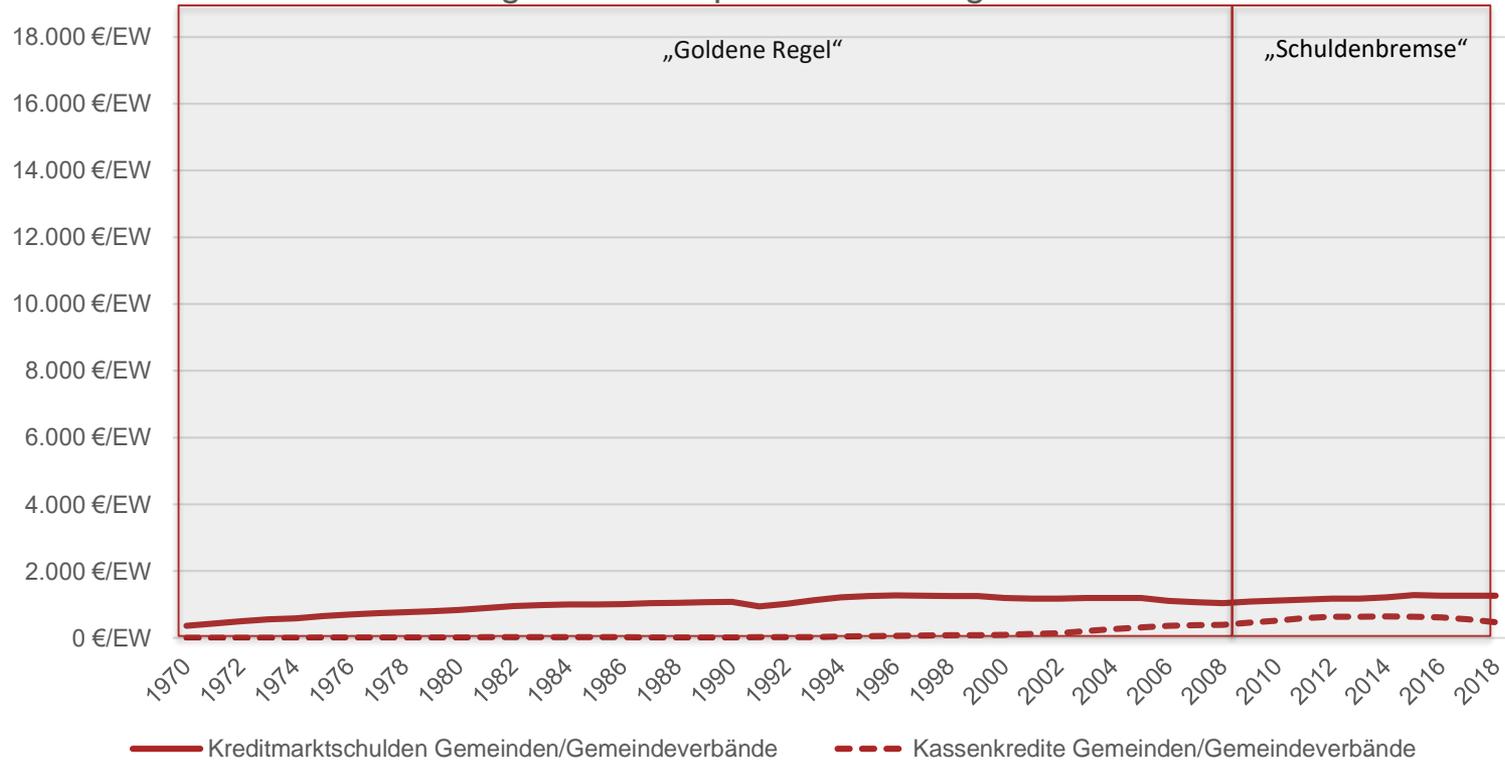
Absolute und relative Entwicklung der Verschuldung in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistisches Bundesamt (2019).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020

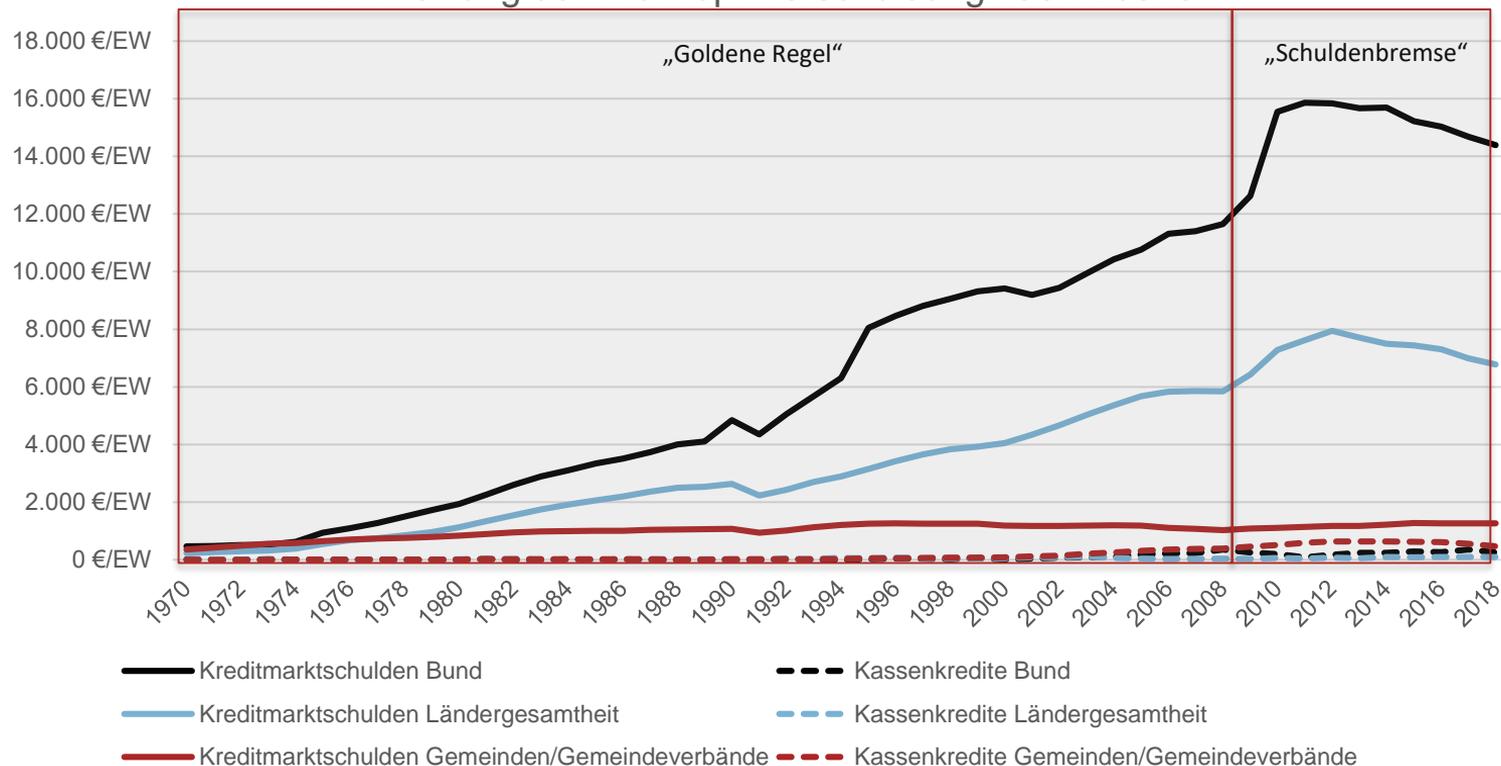
Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung nach Ebenen



Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistisches Bundesamt (2019b).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020

Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung nach Ebenen



Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistisches Bundesamt (2019b).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020

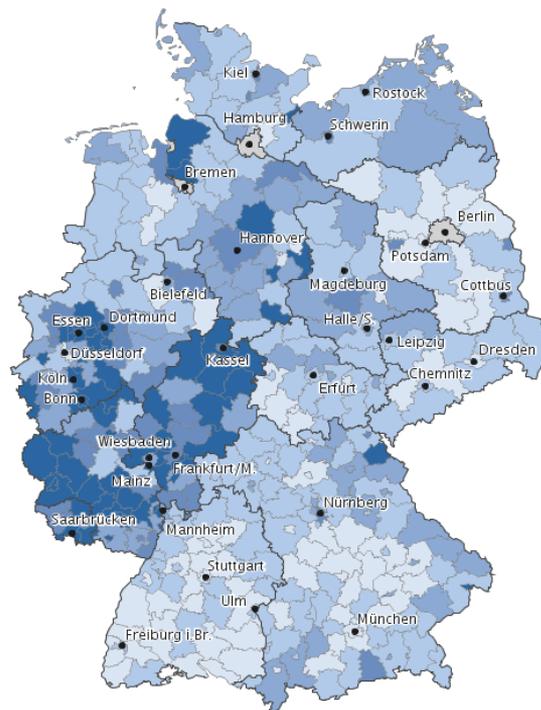


Kommunale Schulden

Name: keine Auswahl

Wert: keine Auswahl

Schulden der Kernhaushalte der
Gemeinden bzw. Gemeindeverbände
2015 in Euro je Einwohner



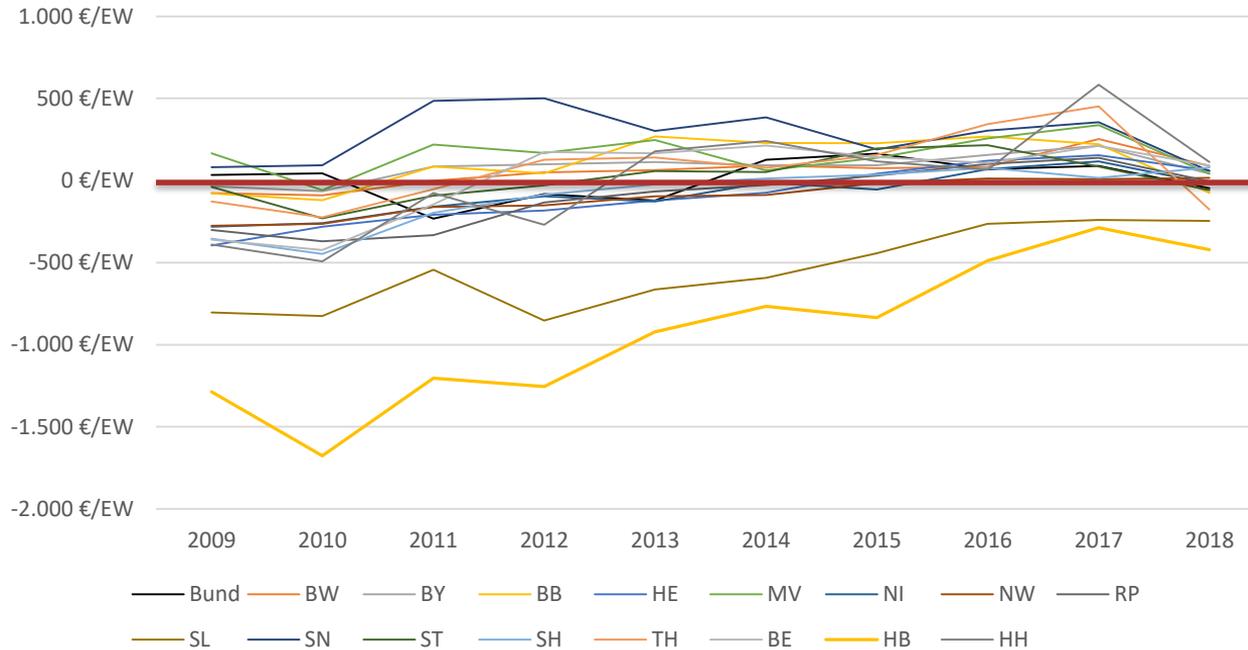
Datenbasis: Laufende Raumbeobachtung
des BBSR, Statistik über Schulden des
Bundes und der Länder

Datenschutzklärung

Impressum | © BBSR Bonn 2018

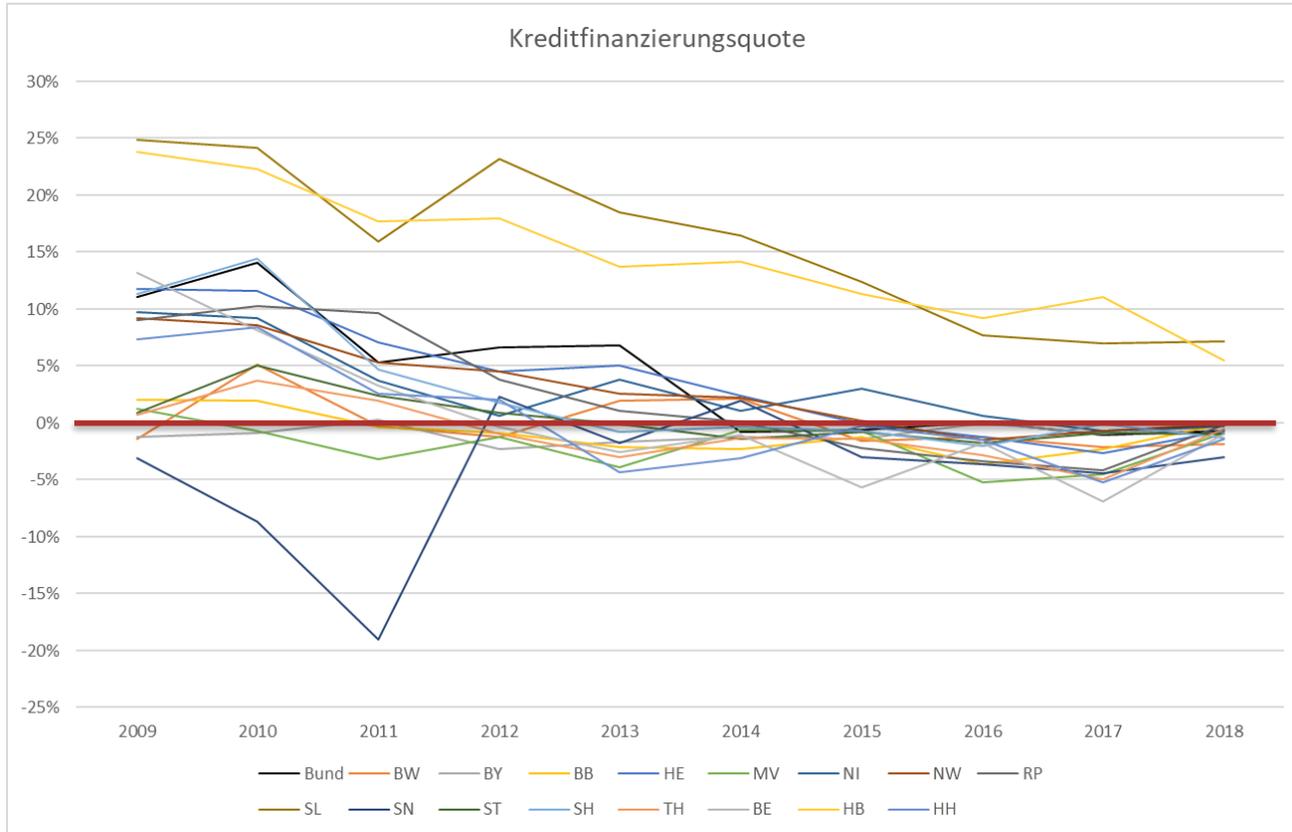
Quelle: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für
Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.) (2018).

Struktureller Finanzierungssaldo



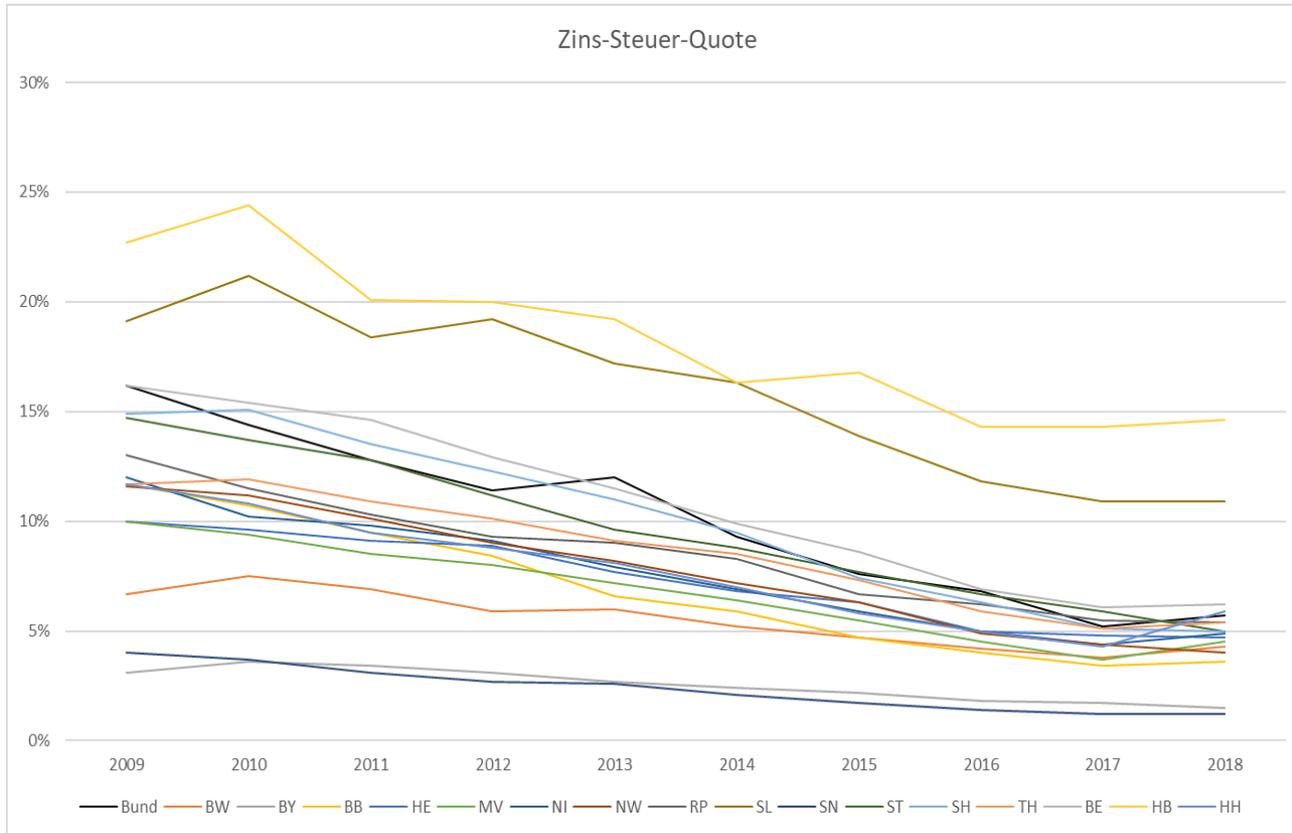
Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: Stabilitätsrat (2010-2018).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



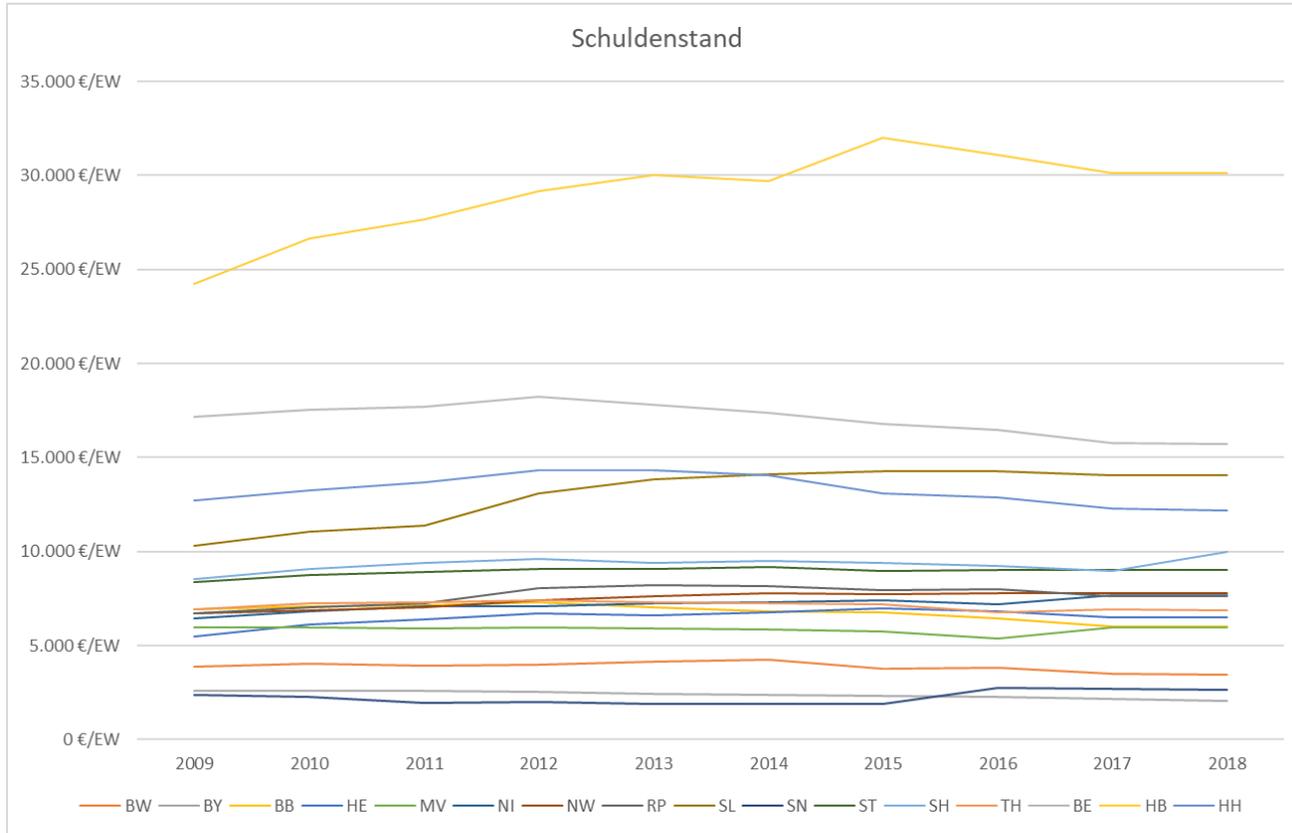
Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: Stabilitätsrat (2010-2018).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: Stabilitätsrat (2010-2018).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020

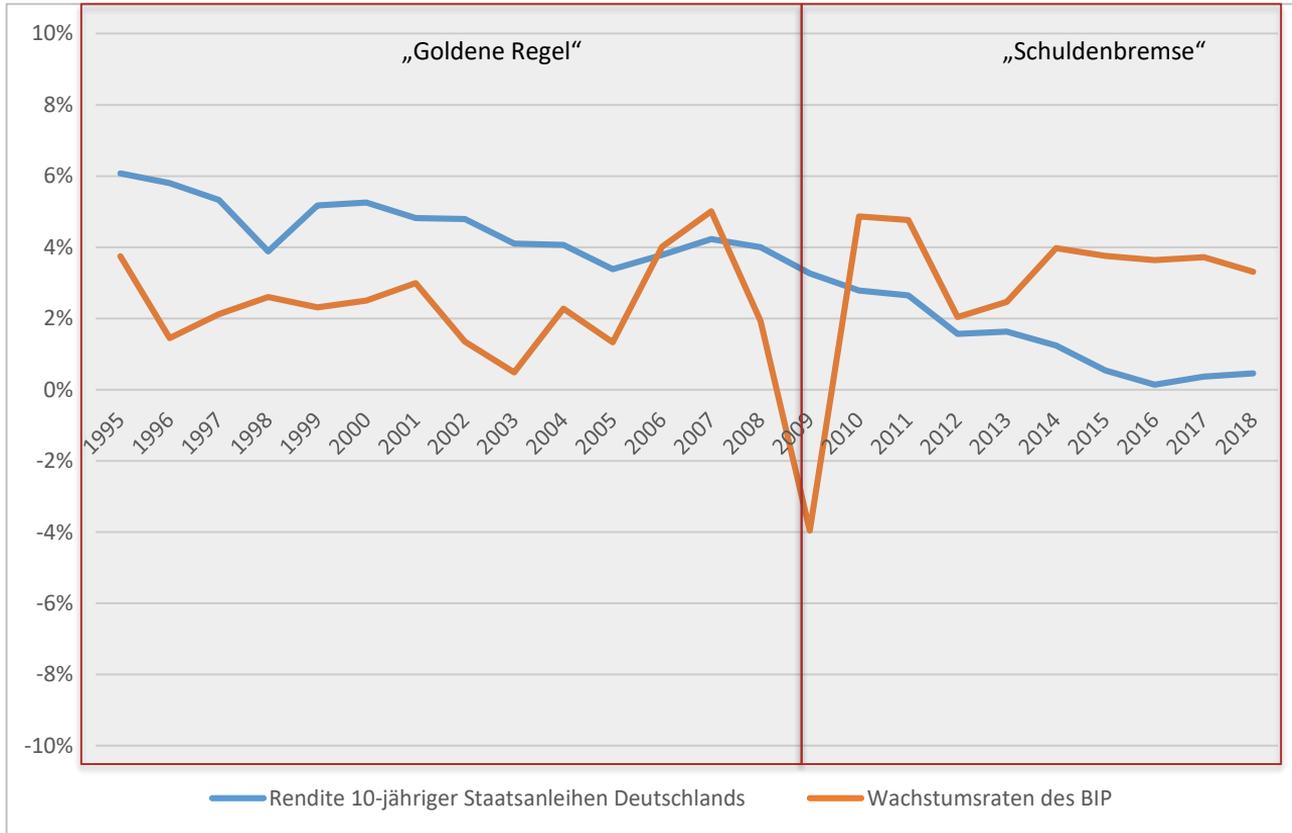


Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: Stabilitätsrat (2010-2018).

BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH
-402	-527	-902	977	-9	1.228	1.056	915	3.770	281	630	1.416	-57	-1.435	5.864	-562



Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



Quelle: Eigene Darstellung, Datengrundlage: Statista (2019) sowie Statistisches Bundesamt (2019a).

ZWISCHENFAZIT I

- positive Entwicklung zentraler Verschuldungskennzahlen für die Gebietskörperschaftsebenen am aktuellen Rand
 - absoluter Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushalts seit 2012 leicht rückläufig
 - relative Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts zum BIP seit 2010 deutlich rückläufig
 - Kreditmarktschulden des Bundes und der Ländergesamtheit sinken seit 2011 bzw. seit 2012
 - kommunale Verschuldung aktuell etwa konstant bei stark heterogener Altschuldenbelastung
- Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos innerhalb der laufenden Dekade in fast allen Ländern positiv
- schuldenfinanzierter Anteil an den öffentlichen Ausgaben beim Bund sowie in 14 von 16 Ländern deutlich rückläufig
- Anteil der zur Finanzierung von Zinsen aufzubringenden Steuereinnahmen in Bund und allen Ländern spürbar gesunken
- ökonomische Rahmenbedingungen begünstigten die Entwicklung der Verschuldungskennzahlen
 - prosperierende Wirtschaft in den vergangenen Jahren (positive Effekte bei Beschäftigung, Einkommen, Steuereinnahmen etc.)
 - historisch niedriges Zinsniveau
- Schuldenbremse = Investitionsbremse?

INVESTITIONSVERHALTEN DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

FiWi Leipzig
Forschungsinstitut
für Öffentliche Finanzen
und Public Management

KOWID
Kooperations- und
Informationszentrum
für die Wirtschaftsinformatik
an der Universität Leipzig

Prof. Dr. Thomas Lenk

Infrastrukturbezogene Ausgaben

- Unterhaltungsaufwand
- Mieten und Pachten

Weiterer Investitionsbegriff

Investitionszuschüsse an den Privatsektor

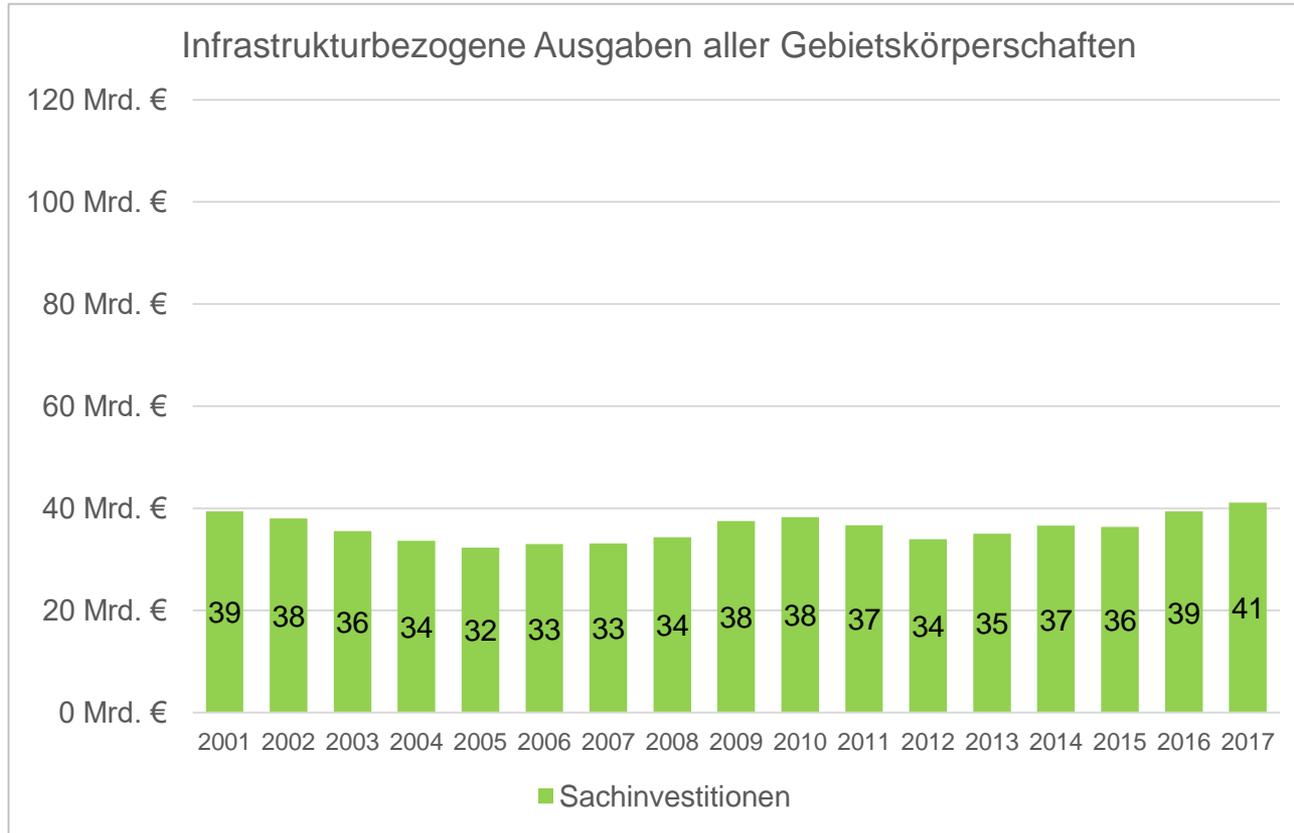
Enger Investitionsbegriff

Sachinvestitionen

- Baumaßnahmen
- Grundstückserwerb
- Erwerb beweglichen Anlagevermögens

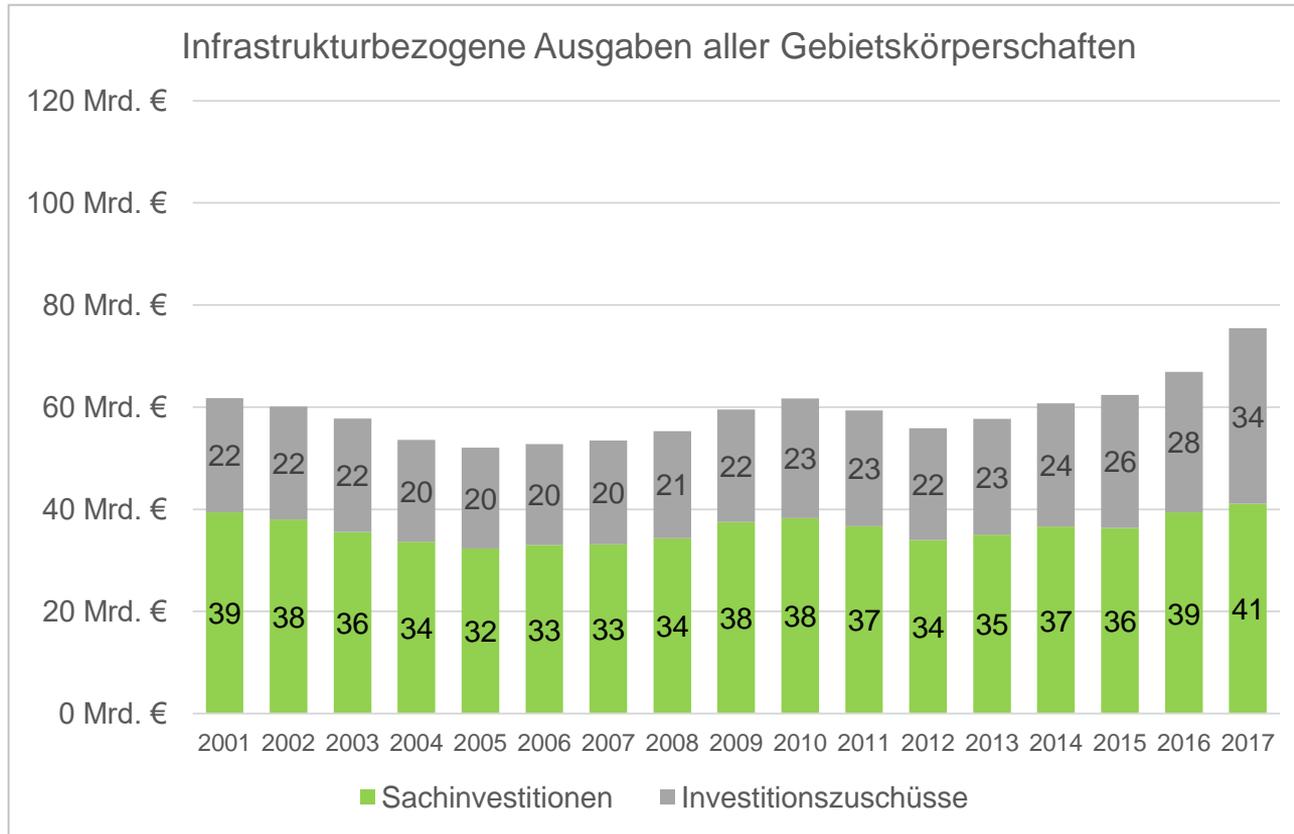
Quelle: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



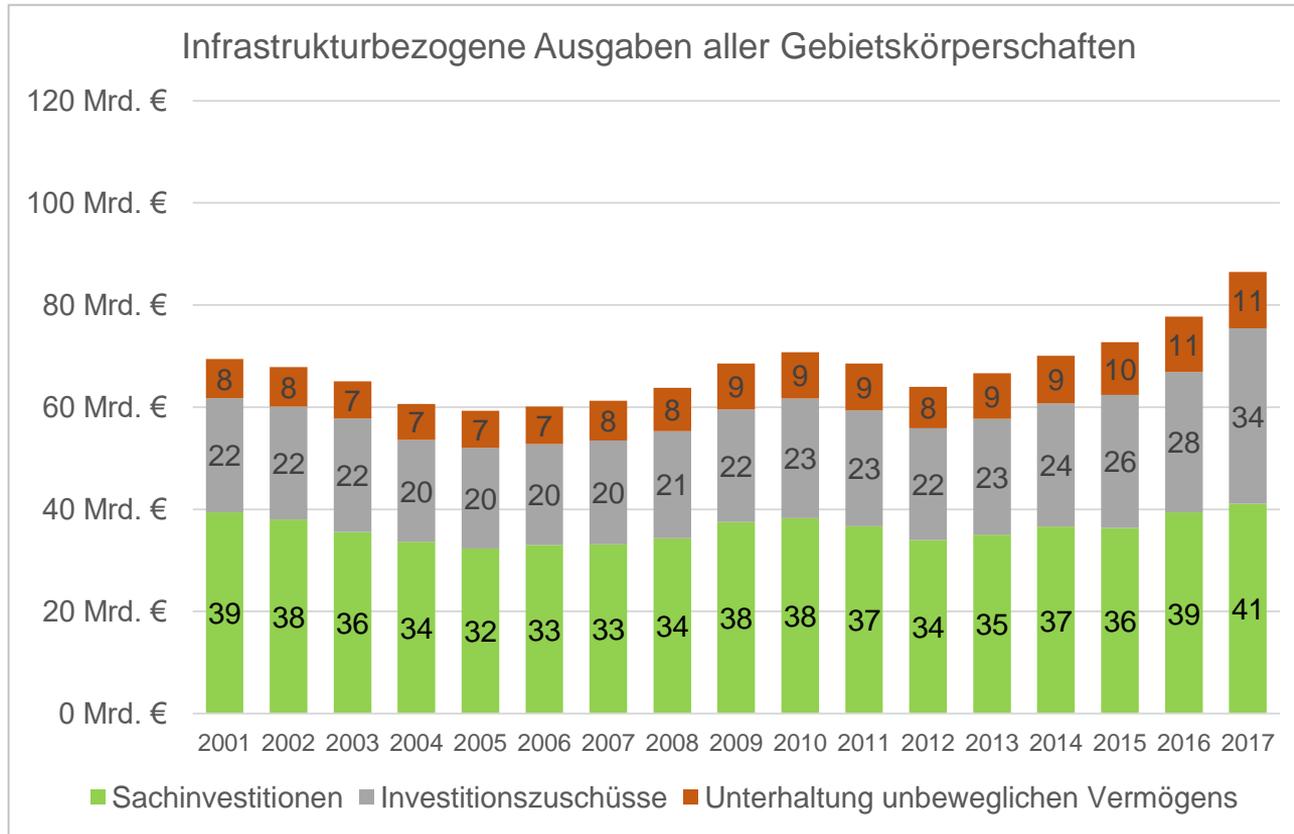
Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



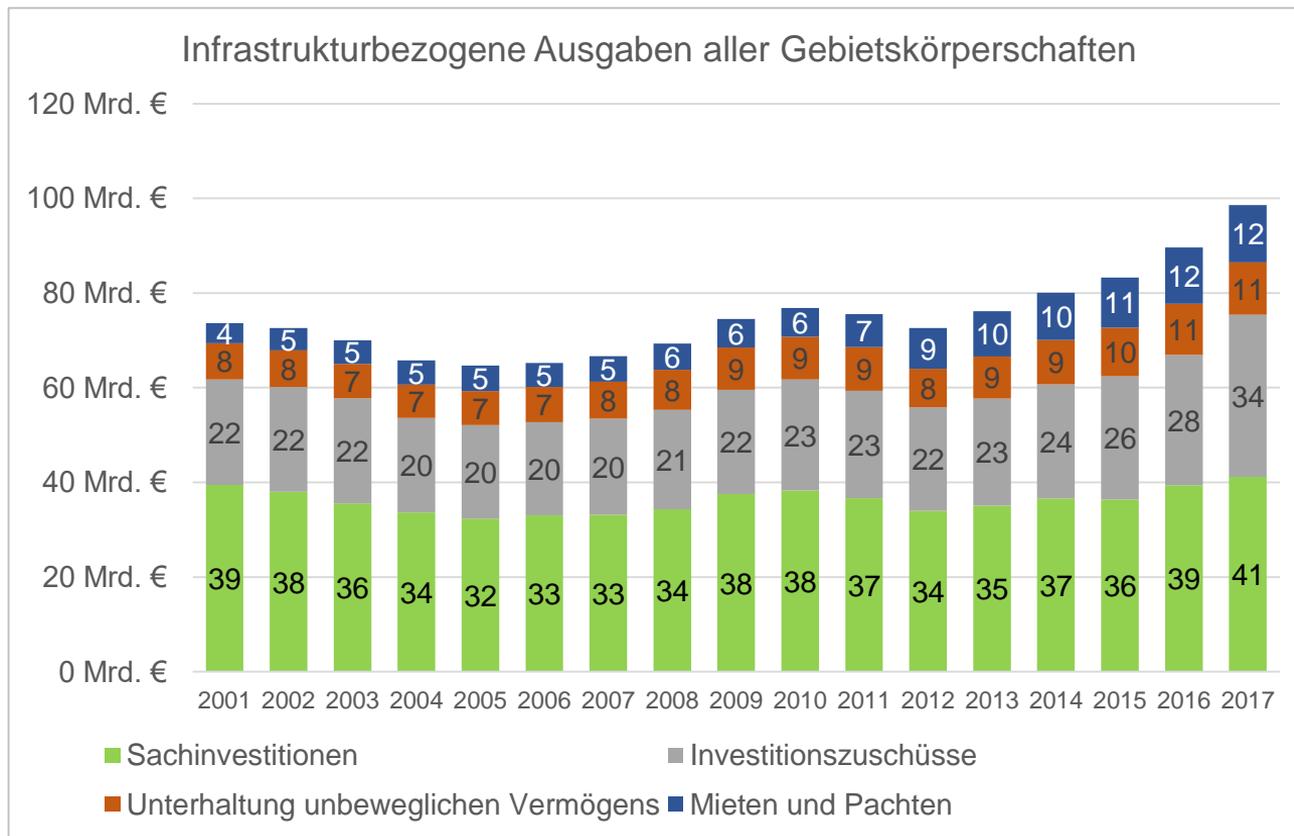
Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



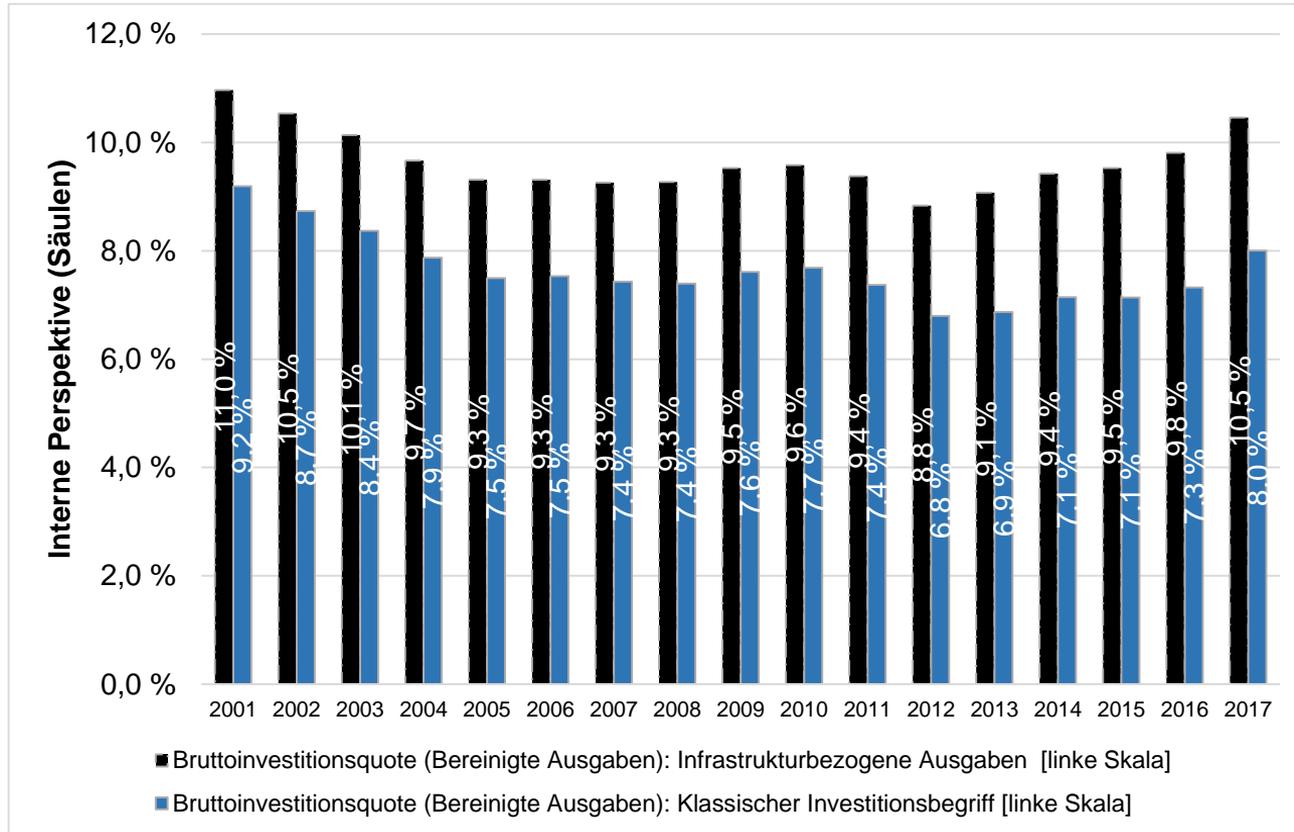
Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



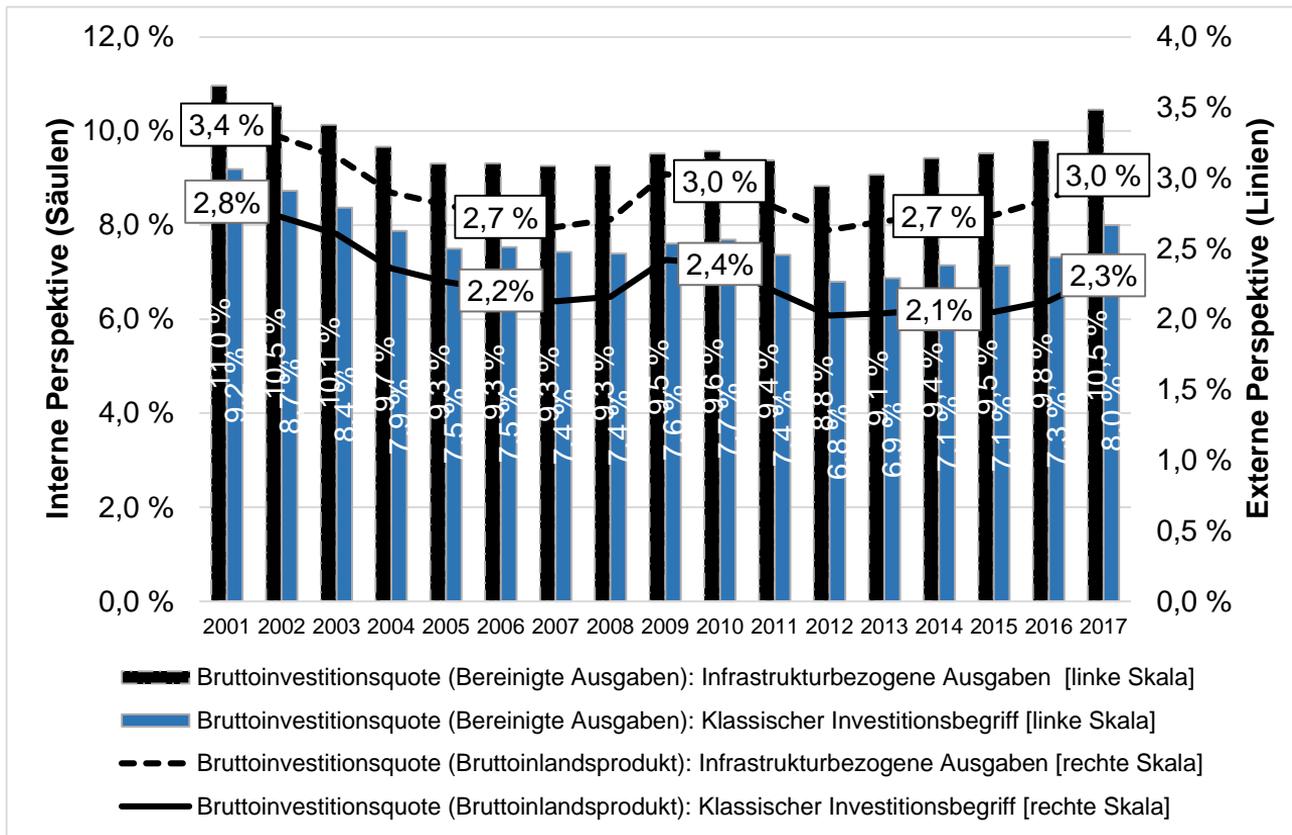
Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

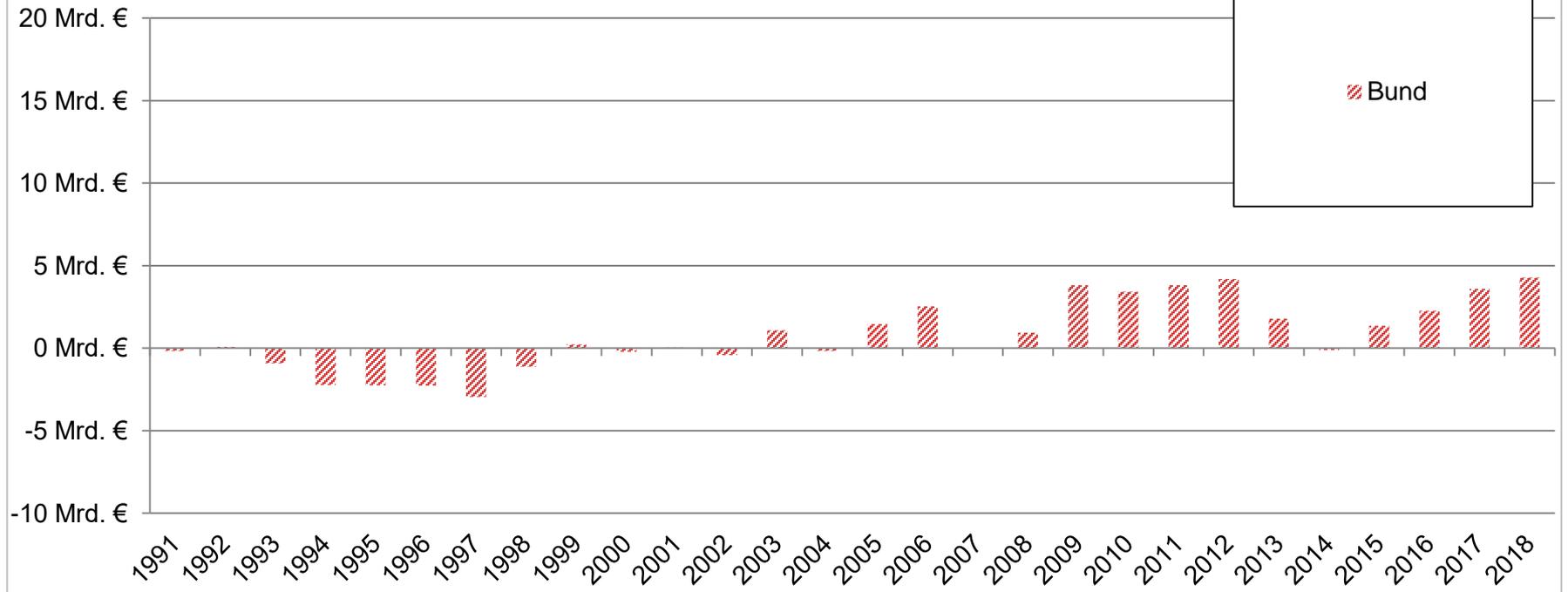
Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020

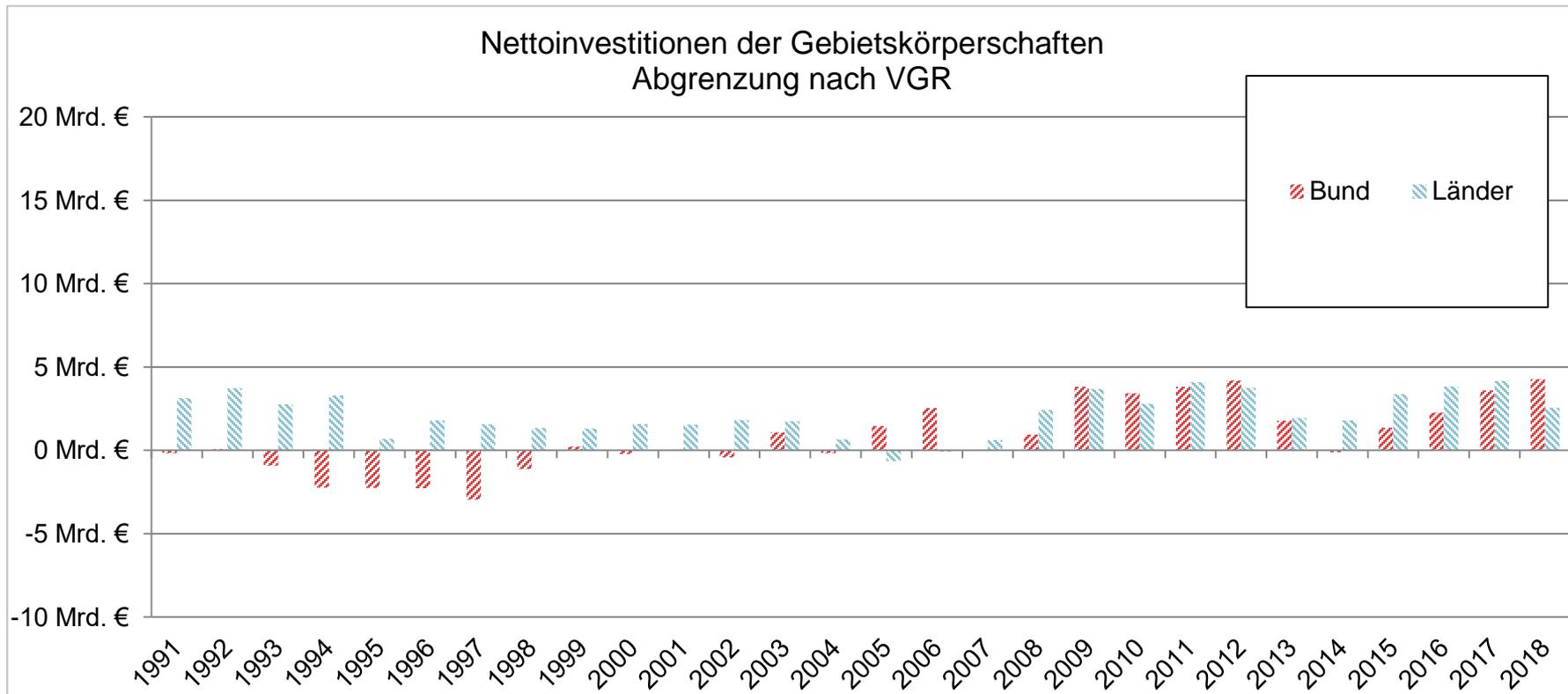
Nettoinvestitionen der Gebietskörperschaften
Abgrenzung nach VGR



Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

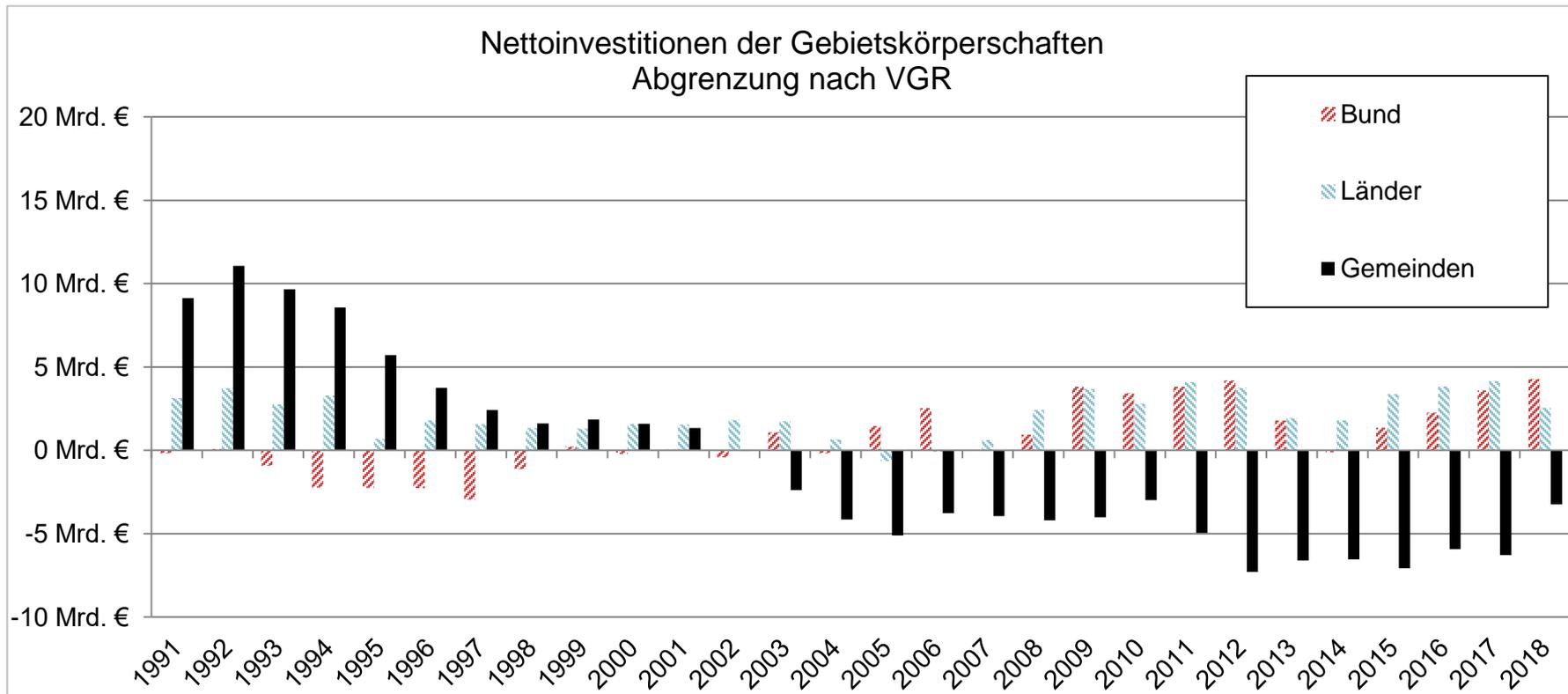
Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020

Nettoinvestitionen der Gebietskörperschaften Abgrenzung nach VGR



Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

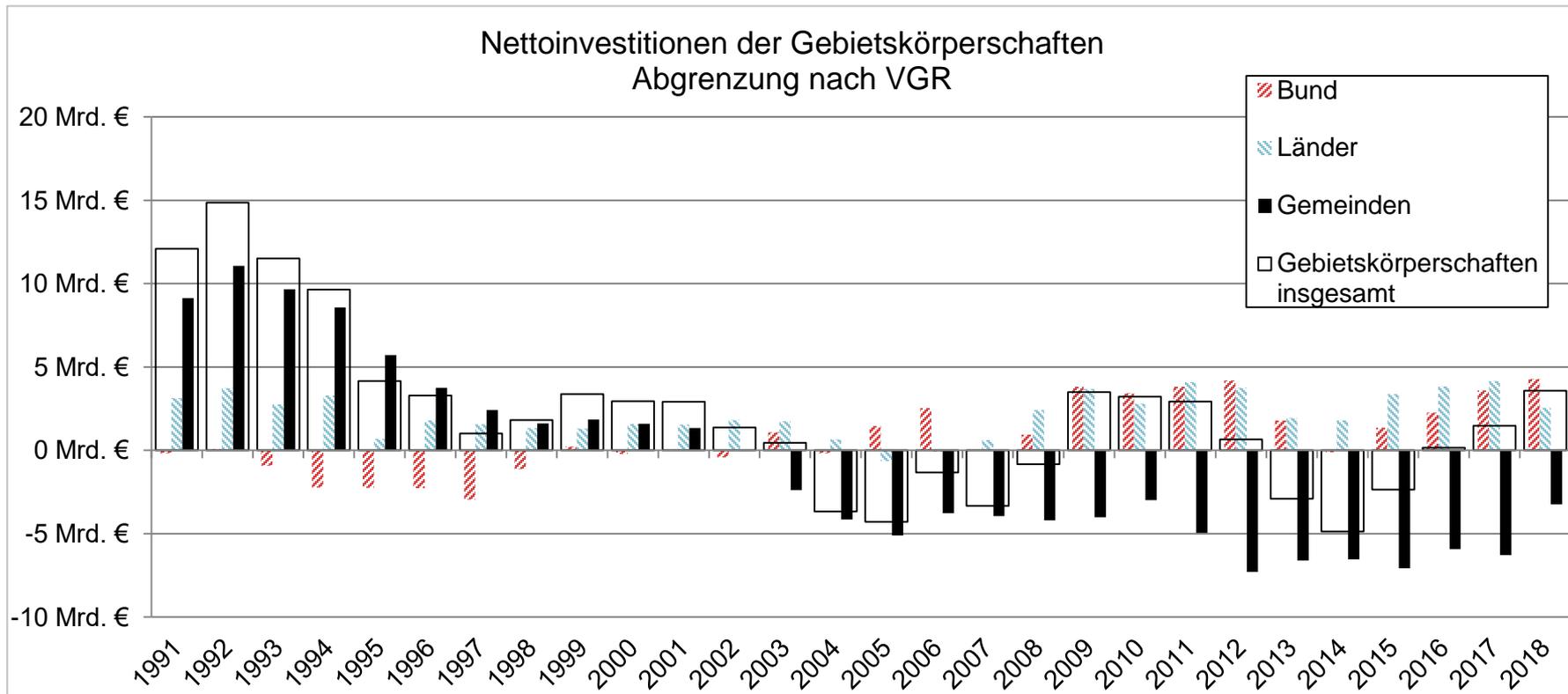
Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020

Nettoinvestitionen der Gebietskörperschaften Abgrenzung nach VGR



Quelle: Aktualisierte Abbildung auf der Grundlage von: Lenk/Hesse/Kilian/Rottmann/Starke (2016).

ZWISCHENFAZIT II

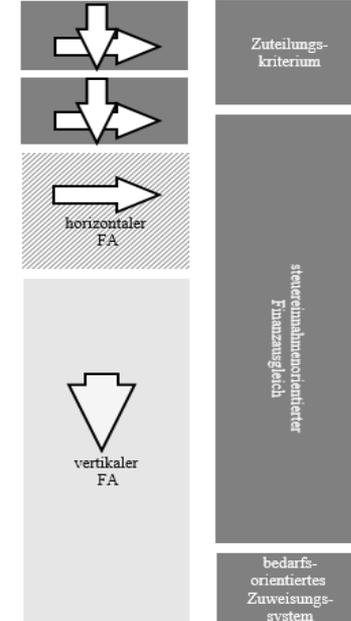
- gesamtstaatlicher Vermögensverzehr in den meisten Jahren seit 2004, der insbesondere auf der kommunalen Ebene seine Ursache hat
- seit 2009 hohe Volatilität und wechselnde Vorzeichen bei den gesamtstaatlichen Nettoinvestitionen
- kommunale Nettoinvestitionen seit 2003 durchgehend deutlich negativ
- neue Investitionserfordernisse kommen hinzu
 - Breitband
 - Digitalisierung
 - Klimaschutz
 - Verkehrsinfrastruktur
 - Bildung
 - demografiebedingte Anpassungsinvestitionen
 - ...
- Debatte über Möglichkeiten der Erweiterung der öffentlichen Investitionsspielräume berechtigt

AUSWIRKUNGEN DER NEUORDNUNG DER BUND-LÄNDER-FINANZBEZIEHUNG EN AB 2020



STEUERZUORDNUNG UND BUNDESSTAATLICHER FINANZAUSGLEICH

bestehender bundesstaatlicher
Finanzausgleich, gültig bis 2019



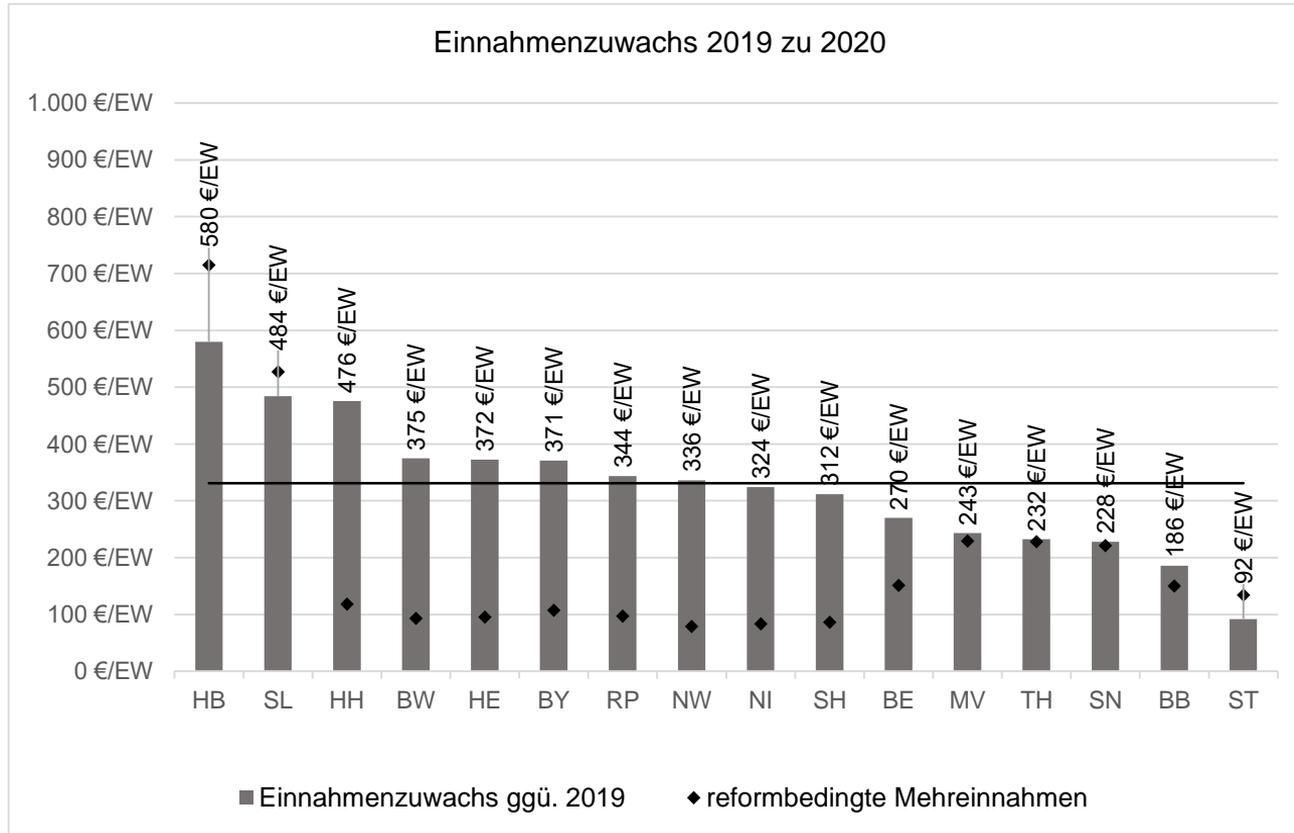
Quelle: Lenk/Glinka (2018).

REFORMBEDINGTE BELASTUNGEN FÜR DEN BUND

	2019	2020	2021	2022
zusätzlicher Umsatzsteuerübertrag an die Länder		4.020 Mio. €	4.067 Mio. €	4.116 Mio. €
allgemeine BEZ	4.884 Mio. €	8.104 Mio. €	8.466 Mio. €	8.825 Mio. €
Gemeinde-BEZ		1.627 Mio. €	1.699 Mio. €	1.770 Mio. €
Forschungs-BEZ		184 Mio. €	206 Mio. €	203 Mio. €
SoBEZ	3.117 Mio. €	1.032 Mio. €	1.032 Mio. €	1.032 Mio. €
Lasten im bundesstaatlichen Finanzausgleich	8.001 Mio. €	14.967 Mio. €	15.470 Mio. €	15.946 Mio. €
Δ zum Vorjahr		6.966 Mio. €	502 Mio. €	476 Mio. €
Konsolidierungshilfen	400 Mio. €			
Sanierungshilfen		800 Mio. €	800 Mio. €	800 Mio. €
Finanzhilfen für Seehäfen	38 Mio. €	38 Mio. €	38 Mio. €	38 Mio. €
GVFG-Bundesprogramm	333 Mio. €	333 Mio. €	333 Mio. €	333 Mio. €
Entflechtungsmittel	3.069 Mio. €			
Lasten durch reformrelevante Elemente insgesamt	11.841 Mio. €	16.138 Mio. €	16.641 Mio. €	17.117 Mio. €
Δ zum Vorjahr		4.297 Mio. €	502 Mio. €	476 Mio. €

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung.

Schuldenbremse unter neuen Rahmenbedingungen ab 2020



Quelle: Lenk/Glinka (2018).

ZWISCHENFAZIT III

- veränderte Finanzmittelverteilung zwischen Bund und Ländern ab 2020
- Einnahmenspielräume aller Länder erweitern sich zulasten des Einnahmenspielraums des Bundes
- Kommunen profitieren i.d.R. unmittelbar über Verbundquoten oder Gleichmäßigungsgrundsatz im Rahmen der kommunalen Finanzausgleichssysteme
- Dezentralisierung von finanziellen Mitteln angesichts immenser kommunaler Investitionsbedarfe grundsätzlich vorteilhaft
- Neuverteilung der Finanzmittel jedoch nicht bedarfsorientiert, sondern Resultat eines politisch angestrebten Verteilungsergebnisses
 - Investitionsbedarfe blieben bei den Reformverhandlungen weitgehend unberücksichtigt
 - bedarfsseitige Grundsystematik des bundesstaatlichen Finanzausgleichs bleibt bestehen → Annahme des grundsätzlich gleichen Finanzbedarfs pro Einwohner (Ausnahme: Stadtstaaten und dünnbesiedelte Länder)
- mit Blick auf Investitionserfordernisse sind weitere Schritte erforderlich

MÖGLICHKEITEN, KÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN ANZUGEHEN (I)

- **im Rahmen der bestehenden Schuldenbremse:**
 - Defizitspielraum des Bundes (0,35 % des BIP) stärker nutzen als bisher → Abkehr von der „schwarzen Null,“
 - die Verteilung der vorhandenen Finanzmittel reformieren
 - systematische Überprüfung des Art. 106 GG (vertikale Finanzmittelzuordnung)
 - insbesondere in Verbindung mit der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen als flexibles Element der Finanzverfassung
 - Kommunen sollten angesichts ihrer Bedeutung für staatliche Investitionen strukturell über ihre eigene Einnahmenbasis gestärkt werden (höherer Anteil am Steuerverbund, z. B. in Form eines höheren Umsatzsteueranteils)
 - Stärkung der kommunalen Einnahmenbasis ist einer zusätzlichen Ausweitung bedingter Fachförderprogramme vorzuziehen
 - systematische Überprüfung des Art. 107 Abs. 1 GG (horizontale Finanzmittelzuordnung + Steuererlegung)

REFORMBEDARF DER STEUERZUORDNUNG UND STEUERZERLEGUNG:

2018, in €/EW in % d. Bundes- durchschnitts	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIIa		VIIb	
	örtliches Aufkommen zu zerlegender Steuern	Aufkommen zu zerlegender Steuern nach Zerlegung	Einnahmen vor Finanzausgleich insgesamt	Brutto- wertschöpfung	Differenz I und IV in %-Punkten	Differenz II und IV in %-Punkten	Differenz III und IV in %-Punkten	Über- bzw. Unterzeichnung der Wirtschaftskraft durch die Einnahmen vor Finanzausgleich		in €/EW	in T€
BY	125%	123%	128%	117%	7,3	6,0	10,7	380	4.960.254		
SH	70%	86%	90%	82%	-11,6	3,6	8,0	286	828.374		
BW	122%	116%	118%	113%	8,9	3,1	4,8	171	1.894.770		
HE	140%	120%	117%	114%	25,2	5,5	2,8	98	612.152		
RP	76%	90%	90%	90%	-14,0	0,8	0,4	15	61.275		
BB	53%	79%	72%	72%	-18,7	7,4	0,4	14	34.958		
NW	106%	99%	97%	96%	9,2	2,2	0,3	10	179.641		
NI	74%	86%	87%	91%	-17,2	-4,5	-3,8	-135	-1.075.598		
HH	191%	136%	155%	161%	30,7	-24,2	-6,1	-216	-395.554		
BE	97%	94%	92%	99%	-2,4	-5,0	-6,9	-244	-886.054		
MV	41%	59%	58%	68%	-27,3	-8,9	-10,1	-358	-576.302		
ST	44%	62%	58%	70%	-26,0	-7,7	-12,6	-450	-996.877		
SL	71%	82%	76%	89%	-17,3	-6,6	-13,0	-463	-459.302		
SN	50%	66%	60%	76%	-25,6	-9,8	-15,5	-553	-2.255.628		
TH	47%	65%	57%	73%	-25,8	-8,2	-15,5	-554	-1.187.764		
HB	107%	85%	93%	123%	-16,2	-38,1	-30,5	-1.085	-738.344		

Quelle: Aktualisierte Tabelle auf der Grundlage von: Lenk/Glinka (2017).

MÖGLICHKEITEN, KÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN ANZUGEHEN (II)

- **wenn darüber hinaus eine Reform der bestehenden Schuldenbremse angestrebt wird, dann ...**

gilt grundsätzlich:

- langfristige Risiken beachten
 - aktuelles Zinsumfeld kein Dauerzustand
 - aktuelles Verhältnis von Refinanzierungskosten und BIP-Wachstumsrate = historische Ausnahmesituation
- vollständiges Außerkraftsetzen einer Schuldenbegrenzung weder politisch noch ökonomisch sinnvoll

gilt im Detail:

- maßvolle Lockerung der Defizitspielräume im Rahmen der europäischen Fiskalregeln möglich
- klare Kopplung zusätzlicher Spielräume an staatlichem Wertzuwachs → modifizierte „Goldene Regel“
- aus Fehlern der Vergangenheit lernen
 - eindeutige Abgrenzung eines modernen Investitionsbegriffs (z.B. Klärung von Bildungsausgaben)
 - Orientierung der zulässigen Verschuldung an Nettoinvestitionen (Bruttoinvestitionen – Abschreibungen) oder ähnlich bereinigten Größen
 - quantitative Defizitgrenze bei Flexibilisierung dieser Grenze in Abhängigkeit von der konkreten Schuldenstandsquote
 - zusätzliche Spielräume bei niedriger Schuldenstandsquote (z.B. unter 60 % des BIP)
 - geringere Spielräume bei höherer Schuldenstandsquote (z.B. über 60 % des BIP)
 - weiterhin systematisches Ex-Post-Controlling (Kontrollkonto + Überwachung durch geeignete Gremien)

VERWENDETE QUELLEN

- Baumann, Elke / Schneider, Jürgen (2010): Die neue Regel des Bundes, in: Kastrop, Christian / Meister-Scheufelen, Gisela / Sudhof, Margaretha (Hrsg.): Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz, in: Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 219, S. 89-123.
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.) (2018): BBSR-Geodienste, Raumb Beobachtung, verfügbar unter: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumb Beobachtung/InteraktiveAnwendungen/KartenModul/Kartenmodul_node.html.
- Lenk, Thomas / Glinka, Philipp (2017): Nach der Reform – Die Steuerzuordnung und Steuerzerlegung im horizontalen Verhältnis der Länder. Diskussions- und Forschungsfeld für die nächsten Jahre, in: Junkernheinrich, Martin / Koriath, Stefan / Lenk, Thomas / Scheller, Henrik / Woisin, Matthias (Hrsg.): Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2017, in: Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 237, S. 385-400.
- Lenk, Thomas / Glinka, Philipp (2018): Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern in Deutschland ab 2020 – Ein Novum mit vielen Risiken, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 73, S. 831-854.
- Lenk, Thomas / Hesse, Mario / Kilian, Maike / Rottmann, Oliver / Starke, Tim (2016): Erfassung zukunfts wirksamer Ausgaben der öffentlichen Hand - Eine infrastrukturbezogene Erweiterung des öffentlichen Investitionsbegriffs, Studie des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. an der Universität Leipzig im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Inklusives Wachstum für Deutschland, Gütersloh, 2016.
- Stabilitätsrat (o.J.): Zusammenfassende Übersichten über die Beschlüsse des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung gem. § 3 Stabilitätsgesetz, verschiedene Jahre.
- Statista (2019): Entwicklung der Rendite zehnjähriger Staatsanleihen Deutschlands in den Jahren von 1995 bis 2018, verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/200193/umfrage/entwicklung-der-rendite-zehnjähriger-staatsanleihen-in-deutschland/>.
- Statistisches Bundesamt (2019a): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inlandsproduktberechnung, Lange Reihe ab 1970, Fachserie 18, Reihe 1.5, Wiesbaden 2019.
- Statistisches Bundesamt (2019b): Finanzen und Steuern, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 5, Wiesbaden 2019.



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

DIE SCHULDENBREMSE VON BUND UND LÄNDERN UNTER NEUEN FINANZPOLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN AB 2020

PROF. DR. THOMAS LENK

UNIVERSITÄT LEIPZIG
INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE FINANZEN
UND PUBLIC MANAGEMENT

MITGLIED IM UNABHÄNGIGEN BEIRAT DES STABILITÄTSRATES

BERLIN, 16. SEPTEMBER 2019